

Vereinsatzung

§ 1 Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

- (1) Der Deutsche Quiz-Verein mit Sitz in 12247 Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung des Quizzens als Wettkampfsport und Form der Wissensvermittlung in Deutschland.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Die Durchführung der jährlichen Quizweltmeisterschaft (WQC) in Deutschland.
 2. Die Kooperation mit nationalen und internationalen Quizverbänden.
 3. Eine effektive Öffentlichkeitsarbeit, um die Bekanntheit des Quizzens als Wettkampfsport und Form der Wissensvermittlung in Deutschland zu erhöhen.
 4. Die Durchführung und Etablierung weiterer regelmäßiger Quizwettkämpfe, z.B. einer Deutschen Quizmeisterschaft, regionaler Quizwettkämpfe und internationaler Turniere in Deutschland.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Volks- und Berufsbildung.

§ 6 Mitglieder und Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod oder Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des folgenden Monats. Der Austritt muss schriftlich oder per E-Mail erklärt werden. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

- (4) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit und mit sofortiger Wirkung aufheben, wenn das Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt und ihn materiell oder in seinem Ansehen schädigt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu fördern.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter der Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder schriftlich verlangt.
- (3) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden vorliegen. Über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Falls die Mitgliederzahl unter 10 liegt, ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie wird vom Vorsitzenden oder von einem seiner Vertreter geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (6) Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (7) in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und ist zuständig für

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl der Kassenprüfer,
- c) die Entgegennahme des Sach- und Kassenberichtes,
- d) die Festlegung eines Arbeitsprogramms,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und
- g) Satzungsänderungen.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Die Haftung des Vorstandes ist begrenzt gem. § 31a BGB.
- (3) Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - die Organisation der Quizwettkämpfe,
 - die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes,
 - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.Der Vorstand kann zu seinen Beratungen weitere fachkundige Personen hinzuziehen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Eine außerordentliche Sitzung hat stattzufinden, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes schriftlich verlangen.
- (4) Die Wahl des ersten Vorstandes erfolgt auf die Dauer von einem Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Die Auflösung des Vereins setzt voraus, dass diese auf einer Mitgliederversammlung, an der mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend ist, mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder vertreten, dann ist mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die dann mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.
- (3) Bei der die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit die gemäß §5 zu begünstigende Körperschaft zu bestimmen.

§ 14 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 6. Juni 2014 in Münster beschlossen und tritt mit Wirkung vom 7. Juni 2014 in Kraft.